

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



47. SONDERNUMMER

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 17. 02. 2021

18.c Stück

Verordnung des Rektorats Aufnahmeverfahren Masterstudium Psychologie

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Rektorats

Aufnahmeverfahren Masterstudium Psychologie



Das Rektorat der Universität Graz hat nach Stellungnahme des Senats gemäß § 71c Universitätsgesetz 2002 (UG) in Verbindung mit den entsprechenden Vorgaben des Curriculums für das Masterstudium Psychologie das nachfolgende Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Psychologie beschlossen. Diese Verordnung ist für das Studienjahr 2021/22 anzuwenden. Der Universitätsrat hat die Verordnung mit Beschluss vom 11.02.2021 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelung betrifft StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2021/22 erstmals zum Masterstudium Psychologie an der Universität Graz zugelassen werden wollen und entsprechend den Vorgaben des Curriculums für das Masterstudium Psychologie ein Bachelorstudium Psychologie oder ein anderes gleichwertiges Studium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, aus dem mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte auf das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Graz anrechenbar sind, nachweisen können.
- (2) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind:
 1. Studierende aus zeitlich befristeten, transnationalen staatlichen oder universitären EU-Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 Z. 1 UG eine befristete Zulassung zum Masterstudium Psychologie beantragen;
 2. Studierende, die das Bachelorstudium oder das Diplomstudium der Psychologie an der Universität Graz absolviert haben.

§ 2 Anzahl der Studienplätze

Gemäß § 71c Abs. 2 und 3 UG wird die Zahl der Studienplätze für das Masterstudium Psychologie an der Universität Graz mit 30 festgelegt.

§ 3 Allgemeines

- (1) Informationen zum Aufnahmeverfahren werden auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> der Universität Graz veröffentlicht.
- (2) Das Aufnahmeverfahren findet nur einmal pro Studienjahr statt.
- (3) Termine und Fristen werden spätestens mit Beginn des Sommersemesters 2021 im Mitteilungsblatt der Universität Graz kundgemacht.

- (4) Das Aufnahmeverfahren besteht aus der Registrierung im Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/>, der Einzahlung des Kostenbeitrages, dem fristgerechten Hochladen der Studienabschlusssdokumentation im Bewerbungstool sowie der Absolvierung einer schriftlichen Aufnahmeprüfung.
- (5) Die Aufnahmeprüfung für das Masterstudium Psychologie wird nur dann durchgeführt, wenn die Anzahl der registrierten StudienwerberInnen mit Studienabschluss gem. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung das festgelegte Kontingent an Studienplätzen gem. § 2 überschreitet.
- (6) Nach der vollständigen und gültigen Registrierung und nach Bezahlung des Kostenbeitrages erhalten die StudienwerberInnen eine Registrierungs- und Zahlungsbestätigung per E-Mail.

§ 4 Online-Registrierung

- (1) Für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren ist die vollständige elektronische Erfassung der persönlichen Daten sowie das Hochladen eines Reisepasses oder Personalausweises im Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> notwendig. Die elektronische Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren.
- (2) Die Registrierungsfrist wird rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Die Registrierungsfrist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Eine elektronische Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Bewerbungstools (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Das gilt auch für Registrierungen, bei denen ein nicht in Abs. 1 genanntes Ausweisdokument eingereicht wird.
- (4) Bleibt die Anzahl der StudienwerberInnen nach Ende der Registrierungsfrist unter der festgelegten Kapazität gem. § 2, so sind die bis dahin gültig registrierten StudienwerberInnen bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gem. § 63 UG jedenfalls zuzulassen und das weitere Aufnahmeverfahren (Aufnahmeprüfung) entfällt.

§ 5 Studienabschlusssdokumentation

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist der fristgerechte Nachweis des Abschlusses eines Bachelorstudiums Psychologie oder des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entsprechend den Vorgaben des Curriculums für das Masterstudium Psychologie.

- (2) Die Studienabschlussdokumentation, bestehend aus dem Bachelorverleihungsbescheid und einem aktuellen Transcript of Records, ist über das Online-Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at> innerhalb der geltenden Fristen hochzuladen.
- (3) Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet das Rektorat aufgrund einer fachlichen Beurteilung des Instituts für Psychologie.

§ 6 Kostenbeitrag

- (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des Aufnahmeverfahrens entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt Euro 50,-.
- (2) Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung im Bewerbungstool sowie auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist wird rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Betrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den StudienwerberInnen nicht zuordenbar sein, gilt die Registrierung als unvollständig bzw. ungültig. Eine Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen.
- (5) Bezahlte Beträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom Aufnahmeverfahren, bei Nichterscheinen zur Aufnahmeprüfung und bei Absage der Aufnahmeprüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

§ 7 Aufnahmeprüfung

- (1) Der Prüfungstermin sowie ein Ersatztermin für den Fall, dass die Aufnahmeprüfung aufgrund von höherer Gewalt nicht zum ursprünglich geplanten Termin stattfinden kann, werden rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Sollte dies aus Gründen im Zusammenhang mit COVID-19 erforderlich sein, kann sich der Termin auch über bis zu drei Tagen erstrecken.
- (2) Die Aufnahmeprüfung wird in Form einer elektronischen Prüfung in von der Universität Graz organisierten Räumlichkeiten unter Einhaltung aller notwendigen COVID-19-Sicherheits- und Hygienevorschriften, die in einer gesonderten Verordnung des Rektorats spätestens zwei Wochen vor der Prüfung festzulegen sind, in Präsenz durchgeführt.

- (3) Der Prüfungsstoff wird gem. § 71b Abs. 7 Z. 3 UG spätestens vier Monate vor der Aufnahmeprüfung auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (4) Die schriftliche Aufnahmeprüfung basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Testung. Die Aufnahmeprüfung beinhaltet Fragen über grundlegende Wissensinhalte, wie sie in einem Bachelorstudium Psychologie vermittelt werden, sowie Aufgaben, bei denen dieses Wissen anzuwenden ist.
- (5) Für die einzelnen Teilbereiche der Aufnahmeprüfung werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Hernach wird eine Reihung der besten StudienwerberInnen erstellt. Jene Personen, die sich aufgrund der Gesamtpunkteanzahl auf der Reihungsliste des jeweiligen Studienplatzkontingents befinden, erhalten einen Studienplatz.
- (6) StudienwerberInnen, die sich nicht an die für die Durchführung der elektronischen Aufnahmeprüfung geltenden Ordnungsvorschriften oder Hygienevorschriften oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals halten, können von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (7) StudienwerberInnen, die das Prüfungsergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während der Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Tablets, Smartphones, Smartwatches oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.
- (8) Die Weitergabe der Prüfungsfragen an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen der Prüfung zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (9) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird über das Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bereitgestellt und muss von den StudienwerberInnen über ihr persönliches BenutzerInnenkonto am Bewerbungstool abgerufen werden.
- (10) Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 8 Alternative Durchführungsmöglichkeit des Aufnahmeverfahrens

- (1) Falls eine Durchführung der Aufnahmeprüfung in Präsenz aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, wird die Aufnahmeprüfung abweichend von § 7 Abs. 2 in Form einer Online-Prüfung (Take@Home) abgehalten. Die Entscheidung, ob die Prüfung als Präsenz- oder als Online-Prüfung durchgeführt wird, erfolgt spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin durch die Vizerektorin für Studium und Lehre und ist den StudienwerberInnen umgehend in geeigneter Form bekanntzugeben. Auf die Online-Prüfung ist § 7 mit Ausnahme von Abs. 2, 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

- (2) Um an der Online-Aufnahmeprüfung teilzunehmen, müssen die StudienwerberInnen über einen Computer sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Das Ausweisdokument ist während der Prüfung bereitzuhalten, da ein Abgleich mit dem hochgeladenen Dokument erfolgen kann.
- (3) Die Aufnahmeprüfung ist von den StudienwerberInnen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen zu absolvieren. Die Verwendung von Hilfsmitteln bei der Aufnahmeprüfung ist zulässig. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die StudienwerberInnen sicherzustellen, haben die StudienwerberInnen vor Beginn der Aufnahmeprüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Aufnahmeprüfung selbst ablegen. Wird bei der Prüfung durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist der/die StudienwerberIn vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum betreffenden Studium ist im Studienjahr 2021/22 nicht möglich.
- (4) Treten während der Prüfung bei einer Studienwerberin/einem Studienwerber technische Probleme auf, durch die eine Fortsetzung der Prüfung nicht möglich ist, hat sie/er sich umgehend an die eingerichtete Hotline zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und die Aufnahmeprüfung nicht fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist der/dem Studierenden ein Ersatztermin innerhalb von sieben Werktagen für eine Wiederholung der Online-Prüfung anzubieten.

§ 9 Reihungsliste, Nachrückung, Schlichtungsstelle

- (1) Die StudienwerberInnen werden nach der Gesamtpunktzahl der Aufnahmeprüfung gereiht.
- (2) Die Zuteilung eines Studienplatzes erfolgt entsprechend der gereihten Liste. Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, sodass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienwerberInnen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) StudienwerberInnen, die einen der 30 Studienplätze erhalten haben, können auf diesen Platz innerhalb von 14 Werktagen ab der Veröffentlichung des Ergebnisses schriftlich verzichten. Die frei gewordenen Plätze werden nach der Reihenfolge der Reihungsliste vergeben. Abs. 2 ist bei Gleichstand auf der Reihungsliste analog anzuwenden.
- (4) Für etwaige Problemfälle wird eine eigene Schlichtungsstelle eingerichtet, die dem Rektorat der Universität Graz Entscheidungshilfen geben kann. Sie besteht aus einem Mitglied der die Aufnahmeprüfung durchführenden Institution, einem/einer Vertreter/in der ÖH sowie einem Mitglied bzw. einem/einer Vertreter/in des Rektorats.

§ 10 Zulassung zum Studium

- (1) StudienwerberInnen, die das Aufnahmeverfahren zur Gänze absolviert und einen Studienplatz erhalten haben, können frühestens im Wintersemester und müssen spätestens im unmittelbar darauffolgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium durchführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Graz folgenden Tag in Kraft und gilt bis einschließlich 30.04.2022.
- (2) Die Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren Masterstudium Psychologie, Mitteilungsblatt 26.02.2002, 20.b Stück, 34. Sondernummer tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft, ist jedoch für Zulassungen für das Studienjahr 2020/21 weiterhin anzuwenden.

Der Rektor:
Polaschek